

## MERKBLATT SPIELSPERREN

### Grundsatz und Rechtsgrundlagen

- Die Casinos sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Spielsperre auszusprechen, wenn der Verdacht besteht, dass die betreffende Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.
- Rechtsgrundlage für die Aussprechung und Aufhebung von Spielsperren sind die folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) und der Verordnung über Geldspiele (VGS):
  - Spielsperre Art. 80 Abs. 1 lit. a und b BGS
  - Spielsperre Art. 80 Abs. 2 BGS
  - Selbstbeantragte Spielsperre Art. 80 Abs. 5 BGS
  - Aufhebung der Spielsperre Art. 81 Abs. 1 - 3 BGS
  - Aufhebung einer selbstbeantragten Spielsperre Art. 84 VGS

### Spielsperren

Die Spielsperre gilt in der ganzen Schweiz für alle konzessionierten Spielbankenspiele in Casinos und im Internet sowie für online durchgeführte Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele und für von der interkantonalen Behörde bestimmte Grossspiele (Art. 80 Geldspielgesetz). D.h. die Spielsperre gilt beispielsweise auch für die Teilnahme am Schweizer Zahlenlotto via Internet und andere von Swisslos und der Loterie Romande online angebotenen Spiele.

Die Spielsperre wird in einem gesamtschweizerischen Register eingetragen. Die Zugriffsrechte auf dieses Register sind gesetzlich geregelt.

### Aufhebung der Spielsperre

Die Spielsperre kann auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn der Grund dafür nicht mehr besteht. Der Antrag ist bei der Spielbank oder bei der Lotteriegesellschaft einzureichen, welche die Sperre ausgesprochen hat. In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachstelle einbezogen werden (Art. 81 Geldspielgesetz). In einem persönlichen Gespräch mit der betroffenen Person über deren finanzielle und persönliche Situation wird geprüft, ob die Gründe, die zur Spielsperre geführt haben, nicht mehr bestehen. Die betroffene Person hat die von der Spielbank dazu geforderten Unterlagen einzureichen (Betreibungsregisterauszug, Lohn- bzw. Vermögensnachweis etc.).

Bei einem negativen Entscheid der Spielbank oder wenn die betroffene Person die Zusammenarbeit verweigert, bleibt die betroffene Person bis auf Weiteres vom Spiel ausgeschlossen.

Eine selbstbeantragte Spielsperre gemäss Art. 80 Abs. 5 BGS kann gemäss Art. 84 VGS frühestens nach drei Monaten aufgehoben werden.



### **Verletzung von Spielsperren**

Versuche der betroffenen Person, die Spielsperre zu verletzen, können juristische Schritte des Casinos nach sich ziehen (Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäss Artikel 186 des Strafgesetzbuches, StGB). Spielgewinne von gesperrten Personen gelten als unrechtmässig und allfällige Gewinne werden von den Casinos einbehalten. Einsätze dürfen nicht zurückerstattet werden.